

Geschäftsordnung der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen

Zuletzt geändert am 12. Juni 2008

Die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen hat sich mit Beschluss des Stiftungsrates vom 21. September 2001 gemäß § 8 Absatz 2 der Stiftungssatzung die vorliegende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Organe der Stiftung, Beschlussfähigkeit

(1) Organe der Stiftung sind gemäß § 6 der Satzung

- a) der Stiftungsrat
- b) der Stiftungsvorstand
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Ein Mitglied eines der genannten Organe darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein.

(2) Stiftungsrat oder Stiftungsvorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Beschlüsse des Stiftungsrates können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 2 Sitzungen und Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der bzw. die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter können zu einer Sondersitzung einladen. Eine Sondersitzung muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats dies schriftlich beantragt. Der Termin für eine Sondersitzung muss so festgelegt werden, dass die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet. Die Einladung erfolgt in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einladung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.

(2) Der Stiftungsrat entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über das jährliche Arbeitsprogramm und den Wirtschaftsplan, sowie den Stellenplan der Geschäftsstelle, die Entlastung des Vorstandes und den Jahresabschluss. Er beschließt über den Bericht der Wirtschaftsprüfer.

- (3) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes über die Förderung, soweit die Fördersumme im Einzelfall EUR 100.000 je Haushaltsjahr oder EUR 200.000 insgesamt überschreitet. Der Stiftungsrat kann sich im Einzelfall darüber hinaus vorbehalten, über Förderangelegenheiten von besonderer Bedeutung auch unterhalb des Betrages von EUR 100.000 je Haushaltsjahr oder EUR 200.000 zu entscheiden. Die Fördervorschläge und die übrigen Vorlagen zur Beschlussfassung werden dem Stiftungsrat drei Wochen vor der Sitzung zugeleitet. Der Stiftungsvorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über eingegangene Anträge und getroffene Förderentscheidungen.
- (4) Darüber hinaus hat der Stiftungsrat gemäß § 8 der Satzung insbesondere die Aufgabe
 - a) über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung zu entscheiden
 - b) den Vorstand zu bestellen, ihn zu überwachen und zu entlasten, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen und die Wirtschaftsprüfer zu bestellen
 - c) den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der für die Angelegenheiten von Umwelt und Entwicklung zuständigen Regierungsmitglieder zu bestellen und ihre bzw. seine Vergütung festzusetzen.
- (5) Der Stiftungsrat regelt durch diese Geschäftsordnung die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- (6) Zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stiftungsvorstandes sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Durch Beschluss des Stiftungsrates können sie im Einzelfall bei Vorliegen einer persönlichen Betroffenheit von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich sowie auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Er wird durch den Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Sitzungen darüber hinaus finden nach Bedarf statt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beträgt die Ladungsfrist sieben Tage. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, soweit nicht ein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (2) Der oder die Vorsitzende, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen. Diese Stellvertreterin bzw. diesen Stellvertreter bestimmt der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach der Bestellung.
- (3) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Sitzungsleitung (Abs. 2) zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Stiftungsrates, des Beirates oder Sachverständige einladen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er kann bei Vorliegen einer persönlichen Betroffenheit im Einzelfall von der Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten entsprechend den Bestimmungen des Reisekostenrechts NRW einen Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch die/den Vorsitzende/n und jeweils eine Stellvertreter/in sowie im Verhinderungsfalle durch zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand legt das Arbeitsprogramm, den Wirtschaftsplan, die mittelfristige Finanzplanung und den Jahresabschluss vor und beaufsichtigt die Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Fördermittel im Rahmen der Förderrichtlinien, des Arbeitsprogramms und des Wirtschaftsplans, soweit dies nicht dem Stiftungsrat nach dieser GO vorbehalten ist oder dieser sich die Entscheidung im Einzelfall vorbehält. Der Vorstand kann im Einzelfall Fördermittel bis zu einem Betrag von jeweils EUR 100.000 je Haushaltsjahr und EUR 200.000 insgesamt vergeben. Anträge mit höheren Antragssummen und Anträge von besonderer Bedeutung sind dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand beschließt über Projekte und die Fördervorhaben, die die Geschäftsführung aus den vorliegenden Förderanträgen unterbreitet. Der Vorstand kann abweichend vom Vorschlag der Geschäftsführung über zusätzliche Förderanträge beschließen. Gegen solche Beschlüsse kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ein Votum mit aufschiebender Wirkung abgeben. Über solche Förderanträge ist dann auf der folgenden Vorstandssitzung endgültig zu entscheiden. Der Stiftungsrat ist über die Entscheidung des Vorstandes und über das abweichende Votum zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand trägt Sorge für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte, überwacht die finanziellen und vertraglichen Angelegenheiten einschließlich der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stiftung. Der Vorstand legt dem Stiftungsrat schriftlich
 - den jährlichen Wirtschaftsplan,
 - den Jahresabschluss des Vorjahres und das Ergebnis der Wirtschaftsprüfung sowie
 - das Arbeitsprogramm zur Beschlussfassung vor.
- (6) Der Vorstand darf Bankvollmacht nur in der Weise erteilen, dass mindestens zwei Bevollmächtigte gemeinschaftlich handeln müssen. Die Verfügung über Bankkonten der Stiftung hat die oder der Vorsitzende nach Mitzeichnung durch eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden kann auch eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden nach Mitzeichnung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer über Bankkonten verfügen. Der Vorstand bestellt – die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ausgenommen – mit Mehrheitsbeschluss das Personal der Stiftung und legt die Höhe der Bezüge im Rahmen des Wirtschaftsplans fest.

§ 5 Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt im Rahmen dieser Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte einschließlich der Finanzbuchhaltung.

Sie oder er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie oder er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB, ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Stiftung und übt ihnen gegenüber Arbeitgeberfunktion aus.

- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Stiftung. Sie oder er unterstützt die Arbeit des Vorstandes und nimmt an allen Sitzungen der Stiftungsgremien mit beratender Stimme teil. Sie oder er bereitet die Sitzungen aller Stiftungsgremien sowie die Entscheidungen von Vorstand und Stiftungsrat vor und nach. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere die Protokollführung der Sitzungen der Stiftungsgremien, die Überwachung der Ladungsfristen sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Gremien.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Entwurf des Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses vor und veranlasst die jährliche Wirtschaftsprüfung.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer schlägt dem Vorstand aus den Projekt- und Förderanträgen diejenigen Fördervorschläge zur Beschlussfassung vor, die den Förderrichtlinien entsprechen und den Förderzweck der Stiftung erfüllen.
- (5) Der Vorstand kann der Geschäftsführung insbesondere die Durchführung der folgenden Aufgaben übertragen:
 - a) die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung, soweit sie nicht aus besonderem Anlass vom Vorstand wahrgenommen wird;
 - b) die Koordinierung mit anderen Stiftungen und Organisationen für Umwelt und Entwicklung;
 - c) die Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Initiativen im Rahmen des Stiftungszwecks;
 - d) die Weiterentwicklung der Tätigkeitsfelder der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks;
 - e) die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr per Beschluss vom Stiftungsrat übertragen worden sind;
 - f) das Einwerben zusätzlicher Mittel für Projekte oder zur Verstärkung des Stiftungskapitals;
 - g) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln bis zu einem Betrag von jeweils EUR 10.000; der Stiftungsvorstand ist auf sein Verlangen jederzeit über sämtliche Anträge zu informieren.
- (6) In der Leitung der Geschäftsstelle und in der Führung der laufenden Geschäfte wird die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Verhinderungsfalle durch eine stellvertretende Geschäftsführung vertreten, die gleichzeitig die bzw. der für die Finanzabwicklung und Buchhaltung zuständige Prokuristin oder Prokurist ist. Eine weitergehende Vertretung kann nur im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Der Stiftungsrat der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen hat die vorliegende Geschäftsordnung in seiner Sitzung vom 21.09.2001 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.